

Mindestanforderungen des Kultusministeriums für die Öffnung bay- erischer Volkshochschulen ab dem 30. Mai 2020

Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Sprach- und Integrationsförder- ung, Weiterbildung, Familienbildungsstätten, Jugendarbeit und außerschulischen Umweltbil- dung (Bildung für nachhaltige Entwicklung), Stand 26.05.2020

Für Veranstaltungen im Rahmen der o.g. Bildungseinrichtungen sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:

- Personen mit Erkältungssymptomen sind nicht zugelassen.
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,50 m zwischen den Teilnehmer*innen vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten.
- Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmer*innen zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.
- Gruppengröße ist möglichst so zu wählen, dass Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- Gruppenarbeit ist nicht zugelassen. (Ausnahmen sind über die Kreisverwaltungsbehörde möglich).
- Keine Gruppenbildung (vor, während oder nach der Veranstaltung).
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. (Ausnahmen sind über die Kreisverwaltungsbehörde möglich).
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien (Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden).
- Türklinken /Arbeitstische /wiederverwendbare Arbeitsmaterialien - soweit von vhs zu Verfügung gestellt - sind nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).
- Bereitstellung von Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher / Teilnehmer*innen sind mittels Aushängen auf regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Kursleiter*innen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Kursleiter*innen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; *für den Umgang mit den zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung verarbeiteten Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten (Schutz vor unberechtigter Einsicht / Veränderung, Aufbewahrungsfrist 1 Monat, Information gemäß Art. 13 DSGVO über Verarbeitung der Daten).*
- Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer*innen einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem/r festen Kursleiter/in betreut wird.
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Regelungen der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.
- Für Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten wird auf die geltenden Beschränkungen in der BayIfSMV verwiesen.